

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **4 (1909)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.05.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Vorkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, vertritt die Interessen aller arbeitenden Frauen

Für die kommende Nummer bestimmte  
**Korrespondenzen** sind jeweilen bis zum 20ten  
 jeden Monats zu richten an die  
**Redaktion: Frau Marie Walter, Winterthur**  
 Stadthausstrasse 14.

Erscheint am 1. jeden Monats.  
 Einzelabonnements:  
 Preis:  
 Inland Fr. 1.— | per  
 Ausland „ 1.50 | Jahr  
 (Im Einzelverkauf kostet  
 die Nummer 10 Cts.)

**Inserate und Abonnementsbestellungen**  
 an die  
 Administration:  
**Buchdruckerei Conzett & Cie., Zürich**

## Aufruf an das Zürcher Volk!

Ihr Männer und Frauen,

die Ihr allem sozialen Fortschritt huldigt, herbei, herbei zur aufklärenden Arbeit! Von Mund zu Mund pflanze sich weiter das belehrende Wort, auf daß auch wir am 12. Dezember 1909 mit festem Fuß ein Zukunftsland betreten, wo Milde und ein liebevoll Verstand den fehlenden Mann, die fehlende Frau, den strauchelnden Jüngling und das fallende Mädchen zur Reue zwingt, der nachhaltig tiefen, und die Irregeleiteten, die körperlich und seelisch Gefnickten an der dargebotenen hilfreichen Hand des Gesetzes sich aufrichten zu neuem, von der Seele Rein und Schmerz geheiligtem Leben.

Ihr stimmberechtigten Männer!

Nimmermehr kann es Euer Wille sein, daß Ihr einer Gesetzeswohlthat wehren wollt, die bereits in vielen Auslandsstaaten und der Hälfte unserer Schweizerkantone ihre segensreichen Wirkungen auslöst. Durch die bedingte Verurteilung, welche im Falle eines Vergehens dem mit dem Gesetz in Konflikt Geratenen durch den Aufschub der Urteilsvollstreckung eine Probezeit gewährt zu eventuellem Nachlaß der Strafe bei günstigem Verhalten, hat die Kriminalität (die verbrecherischen Handlungen) eine von Jahr zu Jahr weiterschreitende Abnahme erfahren. In allen Ländern, wo die bedingte Verurteilung ihren Einzug gehalten, ist diese Tatsache statistisch erhärtet. Es gilt, im Kanton Zürich nicht erst den Segen dieser neuen Rechtseinrichtung abzuwarten; die Probe ist schon geleistet! Darum vorwärts auf der vorgezeichneten Bahn des Rechtsfortschrittes!

Ihr stimmberechtigten Männer!

Nicht weniger bedeutungsvoll für die Zukunft ist das in einigen Teilen neu revidierte Arbeiterinnenschutzgesetz, das neben den Fabrikarbeiterinnen auch den geplagten Lädnerinnen ihr mühselig Dasein um ein wenig erleichtern will. Neben dem 10stündigen Arbeitstag, einer Mittagspause von 1½ Stunden, 1 Woche bezahlter Ferien und einiger Schutzvorschriften gegen schlechte Arbeitsbedingungen, besteht die wesentliche Neuerung des Gesetzes im einheitlichen, für den ganzen Kanton auf 9 Uhr abends angelegten Ladenschluß, der im ganzen deutschen Reich schon seit 3 Jahren in Kraft besteht und an dessen Stelle über kurzem der Achtuhrladenschluß treten wird. Und gegen diese Arbeitszeitverkürzung will ein Teil von Euch Sturm laufen?

Ihr Männer!

Erschallt nicht bei jeder Gelegenheit aus Euerem Munde der Ruf: Die Frau gehört ins Haus! Die Frau gehört an die Seite ihrer Kinder! Die Frau muß ihrem Naturberufe als Mutter wieder zurückgegeben werden! Und trotzdem entblödet Ihr Euch nicht, zu Felde zu ziehen gegen ein armseliges Gesetzlein, gegen eine Arbeitszeitverkürzung, durch die allein es den arbeitenden Frauen und Mädchen, den unter schwerer Arbeitslast ermattenden Lädnerinnen ermöglicht wird, fürderhin wieder mehr ihren häuslichen Pflichten, ihrer Familie sich hinzugeben!

Ihr Männer!

Seid nicht Ihr es, die immer wo es angeht, mit Pathos den Eintritt der Menschheit in das zwanzigste

## Das Verbrechen als gesellschaftliche Erscheinung.

Von Otto Lang.

Am 13. November 1898, also vor mehr als zehn Jahren, hat das Schweizervolk eine Verfassungsrevision angenommen, durch welche der Bund ermächtigt wird, ein einheitliches Zivilrecht und ein einheitliches Strafrecht zu erlassen, an Stelle der vielgestaltigen kantonalen Rechte. Das Zivilgesetzbuch ist von den eidgenössischen Räten schon durchberaten und tritt am 1. Januar 1912 in Kraft. Für das Strafgesetzbuch liegt der Entwurf einer Expertenkommission vor, der in absehbarer Zeit der Bundesversammlung vorgelegt werden wird. Die Arbeiterchaft hat deshalb allen Grund, sich die Frage vorzulegen, welche Anforderungen sie an ein schweizerisches Strafgesetzbuch stellen muß. Dabei müssen wir uns folgendes vor Augen halten: Das Strafgesetz umfaßt ein par hundert Artikel. Diese Artikel sind nicht lose aneinander gereiht, sondern sie werden zusammen gehalten und beherrscht von gewissen Grundgedanken, die das ganze Gesetz durchdringen. Im Vordergrund steht die Frage: welches sind die Ursachen der Kriminalität (das heißt der verbrecherischen Handlungen) und was bezwecken

wir mit der Strafrechtspflege? Diese Fragen sind zu verschiedenen Zeiten ganz verschieden beantwortet worden, und auch heute noch gehen die Anschauungen weit auseinander. Gedankenlose Leute sehen hier überhaupt keine Schwierigkeit. Sie sagen: es steht schon in den zehn Geboten, man darf nicht stehlen und man darf nicht ehebrechen; und wer's doch tut, verdient halt Strafe. Diese billige Gelehrsamkeit reicht aber nicht aus. Die wissenschaftliche Forschung und die methodische Beobachtung hat uns zu folgender Erkenntnis geführt: Die Kriminalität ist in der Hauptsache eine gesellschaftliche Erscheinung. Wenn wir den Ursachen der Verbrechen nachforschen, so entdecken wir sehr enge Zusammenhänge mit den sozialen Verhältnissen, unter denen wir leben. „Jede Gesellschaft hat die Verbrecher, die sie verdient“. Der Verbrecher handelt nicht als Einzelwesen, das seine Entschlüsse lediglich aus der Tiefe seiner Seele schöpft und etwas Schlechtes begeht, weil es nun einmal schlecht geartet ist. Er bringt allerdings von Hause aus gewisse Eigenschaften mit, gute und schlechte. Aber wie diese Eigenschaften sich entwickeln und ob die guten von den schlechten überwuchert werden, das hängt zu einem wesentlichen Teile von der Umgebung ab, unter der wir aufwachsen, von den Einflüssen,